

KG Berlin  
spricht Klartext

► Honorarrecht

### Gericht kann Honorarstreitigkeit ohne Gutachten entscheiden

| Gerichte können Honorarfragen selbst entscheiden. Sie müssen nicht zwingend einen Gerichtsgutachter hinzuziehen. Das hat das KG Berlin klargestellt. |

**Wichtig |** Das KG hat seine Entscheidung vor allem auf kleinere Honorarforderungen bezogen. Die Richter führten aus: „Die absolute Höhe und somit wirtschaftliche Bedeutung des umstrittenen Honorars erreicht keinen Betrag, der die Hinzuziehung eines Honorarsachverständigen geboten erscheinen lässt.“ Wichtige Honorarparameter, wie z. B. die anrechenbaren Kosten blieben dabei außen vor, weil sie unbestritten waren (KG Berlin, Urteil vom 26.04.2022, Az. 21 U 1030/20, Abruf-Nr. 229097).

► Sicherungsabreden

### Vertragserfüllungsbürgschaft von zehn Prozent unwirksam

| Eine in den AGB enthaltene Vertragserfüllungsbürgschaft über zehn Prozent der Auftragssumme, die auch Mängelansprüche sichern soll, und nicht bei Abnahme zurückzugeben ist, führt dazu, dass der Auftraggeber mit seinen Mängelansprüchen nach Abnahme (unangemessen) übersichert ist. Die Sicherungsklausel ist unwirksam. Das hat das OLG Celle klargestellt. |

Das OLG begründet das wie folgt: Der BGH hat Gewährleistungsbürgschaften in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme bisher nicht beanstandet. Er hat auch eine Vereinbarung als noch wirksam angesehen, die eine Sicherheit durch eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft von sechs Prozent vorgesehen hat, mit der gleichzeitig Überzahlungs- und Gewährleistungsansprüche abgesichert worden sind (BGH, Urteil vom 25.03.2004, Az. VII ZR 453/02). Eine Sicherheit von insgesamt zehn Prozent übersteigt jedoch das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer angemessene Maß (OLG Celle, Beschluss vom 18.11.2021, Az. 14 U 119/21, Abruf-Nr. 228742).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neue Rechtsprechung zu Mängelhaftungssicherheiten und die Folgen für Planer am Bau“, PBP 4/2022, Seite 14 → Abruf-Nr. 48042045

► Auftragsbeschaffung

### Kommunalpanel 2022: Investitionsrückstand beträgt 159 Mrd. Euro

| Die öffentliche Hand unterliegt lt. Klimaschutzgesetz einem Vorbildgebot, Belange des Klimaschutzes bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ergo müssen alle föderalen Ebenen – auch Kommunen – ihren Beitrag leisten und bei der Behebung des Investitionsrückstands in Höhe von ca. 159 Mrd. Euro auch Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Das steht im KfW Kommunalpanel 2022. Das 32-seitige Dokument sei Ihnen hiermit zur Lektüre empfohlen – Abruf-Nr. 229261. |

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2022  
Seite 14



DOWNLOAD

pbp.iww.de  
Abruf-Nr. 229261

